



JUGENDSESSION 2022

10.-13. NOVEMBER 2022

DOSSIER

ORGANHANDEL UND ORGANSPENDE

VON MARJORIE DEVAUX

*EXPERT*INNEN: PATRIZIA MANOLIO (SWISSTRANSPLANT), CHRISTA KÄSER & SUSANNE NYFELER (BAG), STÈVE BOBILLIER & ANIK SIENKIEWICZ (SBK)*

INHALTSVERZEICHNIS

WORUM GEHT ES?	3
GLOSSAR	3
DIE ORGANSPENDE	4
LEBENDSPENDE	4
NACH DEM TOD DER SPENDENDEN PERSON	5
<i>Die erweiterte Widerspruchslösung</i>	5
<i>Die enge Widerspruchslösung</i>	5
<i>Die erweiterte Zustimmungslösung</i>	6
<i>Die enge Zustimmungslösung</i>	6
ZUTEILUNG VON ORGANEN	7
ORGANHANDEL	7
ARGUMENTE	8
WIE SIEHT ES IM AUSLAND AUS?	10
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	11
LINKS	12
LITERATURVERZEICHNIS UND QUELLEN	13

WORUM GEHT ES?

Transplantationen von Organen, Geweben und Zellen sind wichtige Methoden in der Medizin, weil damit das Leben von Patientinnen und Patienten gerettet werden kann. Das aktuelle Thema ist mit folgender Problematik verbunden: Die Zahl der verfügbaren Organe ist begrenzt. Dies hat zur Folge, dass Betroffene zum Teil lange auf einer Warteliste sind und manchmal sterben, ohne die Chance auf eine Organspende gehabt zu haben. Aufgrund des Mangels an Spenderorganen kann sich ein Schwarzmarkt mit Organhandel entwickeln.

GLOSSAR

Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln, wenn keine im Gesetz beschriebene Beeinträchtigung vorliegt.
Stammzellen	Dies sind «Mutterzellen». Sie stehen am Ursprung aller anderen Zellen.
Hirntod	Der Tod und der totale, unumkehrbare Stillstand aller Hirnfunktionen.
Organ-, Gewebe oder Zellspende	Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen bei einer lebenden oder verstorbenen Person für eine nachfolgende Transplantation.
Chancengleichheit	Vision, die zum Ziel hat, dass alle Individuen dieselben Chancen erhalten.
Organverpflanzung	Chirurgischer Eingriff, bei dem ein von einer Spenderin oder einem Spender stammendes Organ einer anderen Person eingesetzt wird. Synonym von Organtransplantation.
Organtransplantation	Chirurgischer Eingriff, bei dem eine Person (= die Empfängerin oder der Empfänger) Organe von einer lebenden oder verstorbenen Person (= die Spenderin oder der Spender) erhält.
Angehörige	Der Begriff Angehörige umfasst die Verwandten des Verstorbenen, aber auch alle Personen, zu

	der er oder sie eine enge Beziehung hatte, zum Beispiel die Eltern, die Geschwister oder enge Freundinnen und Freunde.
Gewebe	Zellverbände

DIE ORGANSPENDE

Organe zu spenden bedeutet, einen oder mehrere Körperteile einer lebenden oder verstorbenen Person für die Transplantation zu einer anderen Person zur Verfügung zu stellen. Dies ist eine wertvolle Methode in der Medizin, denn sie ermöglicht es, Leben zu retten. Die Anzahl Organe, Zellen und Gewebe für Transplantationen ist begrenzt.

Die Organspende und -transplantation sind in einem eidgenössischen Gesetz geregelt: dem Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz; RS 810.21). Der Gesetzestext basiert auf der Verfassung: dem Art. 119a der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101), die insbesondere für den Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit, für eine gerechte Verteilung der Organe und für das Verbot des Organhandels sorgt.

LEBENDSPENDE

Eine Person kann zu Lebzeiten Organe spenden, allerdings nur bestimmte, nämlich eine Niere oder einen Teil der Leber, so dass sie nach der Operation «normal» weiterleben kann¹. Es können ihr auch Stammzellen entnommen werden. In Art. 12 des Transplantationsgesetzes sind vier Bedingungen aufgelistet, unter denen eine Lebendspende möglich ist:

1. Die Person ist volljährig und urteilsfähig.
2. Sie ist umfassend informiert und hat frei zugestimmt.
3. Für ihr Leben oder ihre Gesundheit besteht kein ernsthaftes Risiko.
4. Der Empfänger oder die Empfängerin kann mit keiner anderen Methode behandelt werden.

Die Spende muss unentgeltlich sein (Art. 6 Transplantationsgesetz), das heisst, dass der Handel mit Organen in der Schweiz illegal ist (Art. 7 Transplantationsgesetz). Personen, die gegen diese Bestimmungen verstossen, müssen mit einem Strafverfahren rechnen (Art. 69 Abs. 1 Bst. a und b Transplantationsgesetz und Art. 4 ff des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen). Dank verschiedenen internationalen Abkommen engagiert sich die Schweiz auch international stark gegen illegale Organspende, Organhandel und Menschenhandel, der die illegale Organentnahme zum Ziel hat.

Eine Lebendspende hat verschiedene gewichtige Vorteile². Die medizinischen und psychologischen Etappen sind planbar. So werden sowohl die oder der Spender*in als auch die oder der Empfänger*in

¹ SWISSTRANSPLANT (2019): Organspende kurz erklärt (https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Bilder/Home/Organ-und-Gewebespende/Organspende/Kurz_erklaert/Swisstransplant_Ledondorganesenbref_fr_1_1.pdf) [abgefragt am 7.03.2022]

² BAG: DIE LEBENDSPENDE VON ORGANEN <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/lebendspenden-von-organen-zellen/organ-lebendspende.html> [abgefragt am 15.05.2022]

medizinisch und psychologisch betreut. Das Risiko einer Abstossung ist geringer, wenn die oder der Spender*in blutsverwandt ist³. Zudem ist die Zeit, in der sich das Organ ausserhalb des menschlichen Körpers befindet, viel kürzer. Ein solcher Eingriff hat jedoch auch Risiken für die spendende Person: Ihr Gesundheitszustand muss medizinisch gut überwacht werden⁴.

NACH DEM TOD DER SPENDENDEN PERSON

Zustimmung bedeutet, dass jemand eine zukünftige Handlung akzeptiert. Bezüglich der Organspende einer verstorbenen Person muss unterschieden werden zwischen der:

- engen Zustimmungslösung
- erweiterten Zustimmungslösung
- erweiterten Widerspruchslösung
- engen Widerspruchslösung

DIE ERWEITERTE WIDERSPRUCHSLÖSUNG

Am 22. März 2019 lancierte die Jeune Chambre Internationale Riviera eine Volksinitiative mit dem Titel «Organspende fördern – Leben retten», die das Modell der Widerspruchslösung vorsah. Der Bundesrat unterstützte das Vorhaben im Grundsatz, stellte ihm jedoch einen Gegenvorschlag gegenüber mit einer erweiterten Widerspruchslösung⁵. Diese Lösung sollte für alle Personen gelten, die auf Schweizer Staatsgebiet sterben und die Möglichkeit haben, ihre Organe zu spenden.

Weil gegen den Gegenvorschlag das Referendum ergriffen wurde, kam es am 15. Mai 2022 zur Volksabstimmung, bei der die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Vorlage mit 60,2% Ja-Stimmen annahmen. Das Modell kann jedoch erst 2025 eingeführt werden, «dies, weil zuerst Details zur Umsetzung im Verordnungsrecht geregelt werden müssen. Zudem müssen ein Register aufgebaut und eine breite Kampagne zur Information der Bevölkerung ausgearbeitet werden.⁶»

Nach dieser Entscheidung wird jede Person nach ihrem Tod als potenzielle Spenderin oder Spender betrachtet, ausser sie hat zu Lebzeiten ein Dokument verfasst oder ihren Angehörigen gegenüber geäussert, dass sie keine Organe spenden möchte. Die Angehörigen haben aber die Möglichkeit, sich nach dem Tod der betreffenden Person gegen die Organentnahme auszusprechen, wenn sie sicher wissen oder annehmen können, dass dies der Wille des Verstorbenen gewesen wäre.

DIE ENGE WIDERSPRUCHSLÖSUNG

Das Modell ist dasselbe wie bei der erweiterten Widerspruchslösung mit der Ausnahme, dass die Angehörigen sich nach dem Tod der potenziellen Spenderin oder des potenziellen Spenders nicht gegen die Organentnahme aussprechen können.

³BUNDESRAT: DIE LEBENDSPENDE VON ORGANEN <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/lebendspenden-von-organen-zellen/organ-lebendspende.html> [abgefragt am 15.05.2022]

⁴ BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT: Die Lebendspende von Organen (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/lebendspenden-von-organen-zellen/organ-lebendspende.html>) [abgefragt am 7.03.2022]

⁵ GESCHÄFT DES BUNDESRATS 20. 090 [HTTPS://WWW.PARLAMENT.CH/DE/RATSBETRIEB/SUCHE-CURIA-VISTA/GESCHAEFT?AFFAIRID=20200090](https://www.parlament.ch/DE/RATSBETRIEB/SUCHE-CURIA-VISTA/GESCHAEFT?AFFAIRID=20200090) [abgefragt am 19.05.2022]

⁶ BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT: Organspende nach dem Tod: Halten Sie Ihren Willen schriftlich fest (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/willensaueusserung-zur-spende-von-organen-gewebe-zellen/willensaueusserung-transplantationsmed.html>) [abgefragt am 19.05.2022]

DIE ERWEITERTE ZUSTIMMUNGSLÖSUNG

Derzeit gilt per Gesetz die Zustimmungslösung. Dieses System wird jedoch 2025 abgeschafft. Es sieht vor, dass wir unsere Organe nur spenden können, wenn wir unsere Zustimmung dafür gegeben haben⁷.

Jede Person in der Schweiz kann zu Lebzeiten der Entnahme ihrer Organe zustimmen. Es gelten zwei Bedingungen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b des geltenden Transplantationsgesetzes):

1. Die Person hat vor ihrem Tod der Entnahme zugestimmt.
2. Der Tod ist festgestellt worden.

Die Zustimmung muss in keiner speziellen Form vorliegen, die Person ist hier frei. Sie kann ihren Willen auf ihrem Spenderausweis⁸ vermerken, ihn ihren Angehörigen mitteilen oder in der App von Swisstransplant festhalten. Es gab ein Online-Register, in dem vermerkt war, ob jemand einer Organentnahme zu Lebzeiten zugestimmt hat⁹. Personen, die sich eingetragen haben, konnten sich auch gegen die Entnahme bestimmter Organe aussprechen und eine Nachricht für ihre Angehörigen hinterlassen. Stirbt jemand, ist es nicht immer möglich herauszufinden, was sein oder ihr Wille war. Deshalb müssen oft die Angehörigen die schwierige Entscheidung über eine Organentnahme treffen (Art. 8 Abs. 3 ff Transplantationsgesetz).

Nach dem Tod bestehen mehr Möglichkeiten für Organspenden als zu Lebzeiten. Wir können nicht nur bestimmte Organe spenden, sondern alle, die von Nutzen sind: Nieren, Leber, Lunge, Herz, die Netzhaut des Auges und Bauchspeicheldrüse. Eine verstorbene Person kann so bis zu sieben Menschen helfen. Eine lebende Person kann hingegen nur ein Organ spenden.

Eine Organentnahme ist nur möglich, wenn die Person im Spital stirbt, denn sie erfordert komplexe medizinische Massnahmen, die nur in einem Spital durchgeführt werden können. So muss zum Beispiel die Atmung der Person künstlich aufrechterhalten werden¹⁰. Stirbt die Spenderin oder der Spender zu Hause, ist eine Organentnahme nicht möglich.

DIE ENGE ZUSTIMMUNGSLÖSUNG

Organe, Gewebe und Zellen dürfen nur entnommen werden, wenn die verstorbene Person dem zugestimmt hat. Die Besonderheit der engen Zustimmungslösung ist, dass die Angehörigen hier nicht mitreden dürfen. Fehlt die Zustimmung, wird dies als Ablehnung betrachtet¹¹.

⁷ SWISSTRANSPLANT (2019): Organspende kurz erklärt (https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Bilder/Home/Organ-und_Gewebespende/Organspende/Kurz_erklaert/Swisstransplant_Ledondorganesenbref_fr_1_1.pdf) [abgefragt am 7.03.2022]

⁸ DUMOULIN JEAN-FRANÇOIS (2009), *Prélèvement et transplantation d'un organe provenant d'un donneur décédé*, in: *Médecin et droit médical : présentation et résolution de situations médico-légales*, 3^e éd., Chêne-Bourg : éditions médecin & hygiène

⁹ Wenn das neue Gesetz 2024 in Kraft tritt, wird ein neues Register geschaffen. Das ursprüngliche Register kann von Fachpersonen immer noch eingesehen werden, man kann sich jedoch nicht mehr eintragen.

¹⁰ BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT: Vorbereitende medizinische Massnahmen (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/spenden-von-organen-geweben-nach-dem-tod/vorbereitende-medizinische-massnahmen.html>) [abgefragt am 7.03.2022]

¹¹ BAG: ORGANSPENDE: Zustimmungs- oder Widerspruchslösung (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/willensaussprechung-zur-spende-von-organen-geweben-zellen/zustimmungsmodelle-in-der-transplantationsmedizin.html>) [abgefragt am 23.05.2022]

ZUTEILUNG VON ORGANEN

Damit eine Patientin oder ein Patient ein Spenderorgan erhält, muss sie oder er in einer Warteliste eingetragen sein (Art. 21 Transplantationsgesetz). Dies geschieht selbstverständlich erst nach medizinischen und psychologischen Abklärungen, was die Wartezeit verlängern kann.

Art. 18 des Transplantationsgesetzes nennt folgende massgebenden Kriterien für die Zuteilung von Organen:

- **Medizinische Dringlichkeit:** Dieser Aspekt spielt bei der Zuteilung eine besonders wichtige Rolle. Schwebt jemand in unmittelbarer Lebensgefahr und kann nur durch eine sofortige Transplantation gerettet werden, so hat diese Person Vorrang.
- **Medizinischer Nutzen:** Die Erfolgsaussichten (Überleben, Lebensqualität) einer Transplantation sind bei der Zuteilung ebenfalls bedeutsam. Der grösste medizinische Nutzen ist zu erwarten, wenn zwischen spendender und empfangender Person die Blutgruppen kompatibel sind und die Gewebemerkmale möglichst übereinstimmen.
- **Wartezeit:** Als ergänzendes Kriterium wird berücksichtigt, wie lange eine Patientin oder ein Patient bereits auf die Transplantation eines Organs wartet.
- **Chancengleichheit:** Bei der Zuteilung von Organen soll jeder Mensch die gleiche Chance haben. Für gewisse Personen ist es aber aus physiologischen Gründen weniger wahrscheinlich, dass ein Organ zu ihnen passt als für andere. Dies betrifft beispielsweise Menschen mit der Blutgruppe 0. Um zu verhindern, dass die Betroffenen zu lange auf ein Organ warten müssen, werden geeignete Organe deshalb bevorzugt Empfängerinnen und Empfängern mit solchen Merkmalen zugeteilt.

Das Transplantationsgesetz sieht die Schaffung einer nationalen Zuteilungsstelle vor (Art. 19 Transplantationsgesetz). Es handelt sich um die Stiftung Swisstransplant, die «die verfügbaren Organe den Empfängerinnen und Empfängern nach Rücksprache mit den Transplantationszentren zuteilt und auf nationaler Ebene alle mit der Zuteilung zusammenhängenden Tätigkeiten organisiert und koordiniert»¹².

ORGANHANDEL

Der Mangel an Organen begünstigt die Entstehung eines illegalen Marktes für den Verkauf von Organen. Organhandel gehört weltweit zu den zehn wichtigsten kriminellen Aktivitäten¹³. Der Umsatz wird weltweit auf rund eine Milliarde Dollar geschätzt, was rund 12'000 Transplantationen entspricht¹⁴.

Organhandel ist seit Jahren ein weltweites Problem, das alle Kontinente betrifft¹⁵. Länder, die kein staatliches Transplantationssystem kennen, sind stark betroffen. Aber auch in Ländern, welche über

¹² DUMOULIN JEAN-FRANÇOIS (2009), *Prélèvement et transplantation d'un organe provenant d'un donneur décédé*, in: *Médecin et droit médical : présentation et résolution de situations médico-légales*, 3^e éd., Chêne-Bourg : éditions médecin & hygiène

¹³ ATS: Organhandel (10.12.2019): le National serre la vis (<https://www.24heures.ch/suisse/trafic-organes-national-serre-vis/story/26065216>) [abgefragt am 7.03.2022]

¹⁴ Bundesrat, Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen und zu seiner Umsetzung (Änderung des Transplantationsgesetzes und des Humanforschungsgesetzes) (BBl 2019 5971)

¹⁵ BUNDESRAT, BOTSCHAFT ZUR GENEHMIGUNG DES ÜBEREINKOMMENS DES EUROPARATS GEGEN DEN HANDEL MIT MENSCHLICHEN ORGANEN UND ZU SEINER UMSETZUNG (ÄNDERUNG DES TRANSPLANTATIONSGESETZES UND DES HUMANFORSCHUNGSGESETZES) (BBl 2019 5971)

ein solches System verfügen, kommt Organhandel vor. Diese Länder sind üblicherweise meist Empfängerländer von illegal entnommenen Organen¹⁶.

Die begehrtesten Organe sind Nieren, da jede Person zwei Nieren hat. Sie werden vor allem in Ländern beschafft, die keinen gleichberechtigten Zugang zu Transplantationen haben. Der Preis einer Niere variiert zwischen 16'000 und 30'000 Euro. Das Risiko bei dieser Art von Handel besteht darin, dass oft nicht beide Parteien nach der Transplantation medizinisch so betreut werden, wie dies erforderlich wäre.

Die Schweiz ist seit 2021 Mitglied des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen (SR 0.810.3). Das Übereinkommen stärkt das Verbot des Organhandels in der Schweiz und ermöglicht die strafrechtliche Verfolgung von Einzelpersonen oder kriminellen Organisationen, die illegalen Organhandel betreiben. Der Gesetzestext sieht Strafen, aber auch einen besseren Opferschutz vor¹⁷. Organhandel war in der Schweiz schon verboten, bevor sie dem Übereinkommen beigetreten ist.

Die Schweiz bekämpft den Organhandel mit verschiedenen Massnahmen, darunter¹⁸:

- Unentgeltlichkeit der Spende (Art. 6 Transplantationsgesetz)
- Verbot des Handels (Art. 7 Transplantationsgesetz)
- Freie Zustimmung des Spenders nach umfassender Information (Art. 12 Transplantationsgesetz)

Organhandel wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe gemäss Art. 69 Abs. 1 Bst. c Transplantationsgesetz bestraft. Es gilt auch Art. 182 des Strafgesetzbuches bezüglich Menschenhandel (StGB; 311.0).

ARGUMENTE

Im Bereich Organtransplantationen besteht ein grosses Problem: der Mangel an Organen. Es stehen weniger Organe zur Verfügung als Patientinnen und Patienten auf der Warteliste sind. Jedes Jahr sterben weltweit und in der Schweiz Personen, weil sie kein passendes Organ erhalten. Gemäss DUMOULIN «ist der Mangel an Organen der zentrale Knackpunkt bei der Zuteilung der verfügbaren Organe – und ohne Übertreibung eine Frage von Leben und Tod – der das Bestehen von gesetzlichen Grundlagen für die Transplantation von Organen im Allgemeinen und für ihre Zuteilung im Besonderen rechtfertigt»¹⁹.

¹⁶ Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages (2017): Weltweiter Organhandel und geographische Brennpunkte des Organhandels.

¹⁷ GESCHÄFT 19. 047 des Bundesrates <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairID=20190047> [abgefragt am 19.05.2022]

¹⁸ BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT: Die Schweiz engagiert sich gegen Organhandel (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/internationale-zusammenarbeit-transplantationsmedizin/organhandelskonvention.html>) [abgefragt am 27.03.2022]

¹⁹ Dumoulin Jean-François (2009), *Prélèvement et transplantation d'un organe provenant d'un donneur décédé*, in: *Médecin et droit médical : présentation et résolution de situations médico-légales*, 3e éd., Chêne-Bourg : éditions médecin & hygiène

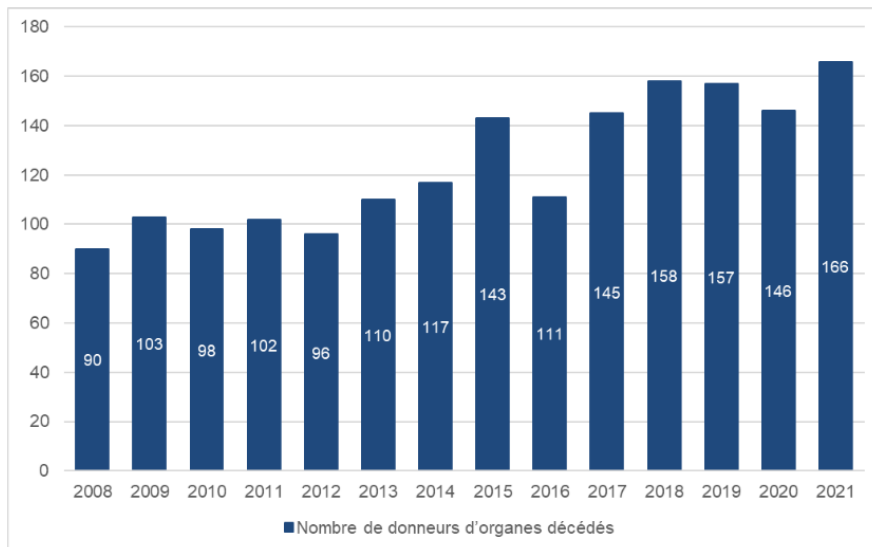


ABBILDUNG 1: VERSTORBENE ORGANSPENDER*INNEN PRO MILLIONEN EINWOHNER*INNEN

Es gibt neben dem Mangel an Organen auch noch andere Faktoren, die die Wartezeit bis zu einer Transplantation verlängern. So müssen sich zum Beispiel potenzielle Spenderinnen und Spender medizinischen und psychologischen Tests unterziehen, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt (dies betrifft nur Lebendspender*innen)²⁰. Diese Tests sind aus offensichtlichen Gründen obligatorisch. Bis ein Organ einer verstorbenen Person zur Verfügung steht, dürfte es noch länger dauern.

Organ	Kürzeste Wartezeit	Längste Wartezeit	Durchschnitt
Herz	103	594	316
Leber	58	519	299
Lunge	36	249	123
Niere	491	1595	983
Bauchspeicheldrüse/Langerhans-Inseln	218	809	304

Quelle: Swisstransplant

ABBILDUNG 2: WARTEZEIT FÜR ORGANE (IN TAGEN)

Die Tabelle zeigt, wie lange Personen auf eine Transplantation warten müssen. Am längsten dauert es bis zu einer Nierentransplantation, weil hier auch die Möglichkeit der Dialyse besteht und am meisten Patientinnen und Patienten warten.

Es ist deshalb zentral, Lösungen für dieses Problem zu finden. Welche Möglichkeiten haben wir, um das System anzupassen?

- die Bevölkerung bestmöglich informieren
- eine Meldepflicht einführen

Mit einer Meldepflicht würden Personen aufgefordert, sich zu einer Organspende zu äussern. Sie hätten die Möglichkeit:

- einen Teil oder alle ihre Organe zu Spenden

²⁰ BUNDESRAT: LEBENDSPENDE VON ORGANEN <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/lebendspenden-von-organen-zellen/organ-lebendspende.html> [abgefragt am 15.05.2022]

- auf eine Organspende zu verzichten
- sich nicht zu äussern
- sich vertreten zu lassen

Man könnte zum Beispiel Personen, die ihren Führerschein erhalten, bestimmte Fragen zur Organspende stellen (siehe oben). In den USA besteht dieses System bereits.

WIE SIEHT ES IM AUSLAND AUS?

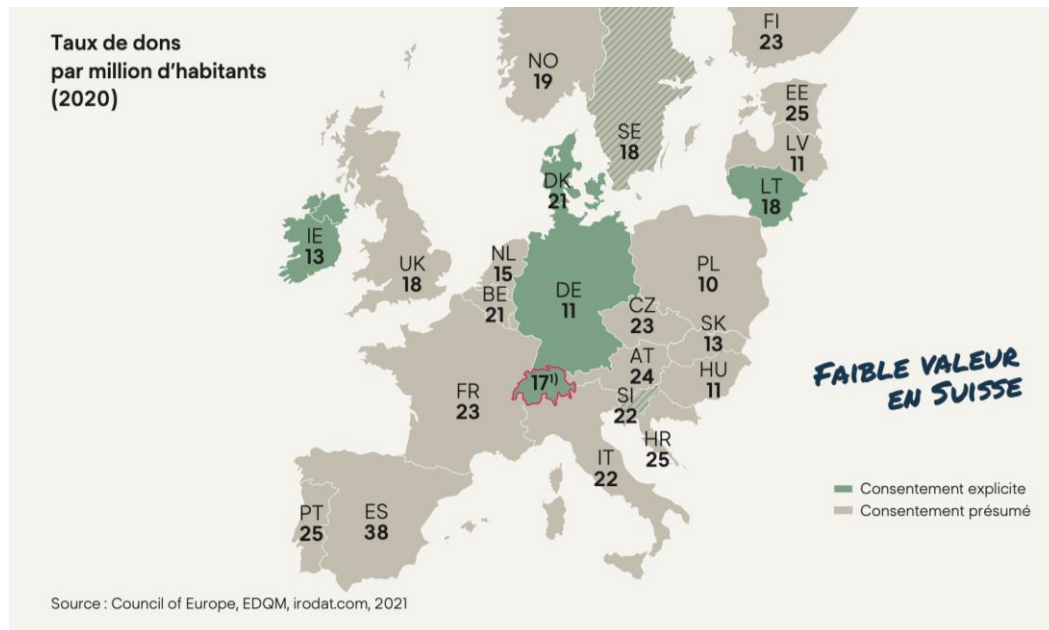


ABBILDUNG 3 (GRÜN: ZUSTIMMUNGSLÖSUNG, GRAU: WIDERSPRUCHSLÖSUNG)

Die Abbildung zeigt, welche europäischen Staaten die Zustimmungslösung und welche die Widerspruchslösung eingeführt haben.

In Spanien ist die Anzahl der Spenden europaweit am höchsten. Das Land kennt die enge Widerspruchslösung. Das Gesetz sieht zwar vor, dass alle Bürgerinnen und Bürger potenzielle Spender*innen sind, aber in der Praxis fragen Ärztinnen und Ärzte die Angehörigen trotzdem nach ihrer Meinung. Unabhängig des Systems sind folgende Faktoren wichtig für eine hohe Spendenquote:

- Emotionaler Respekt gegenüber den Angehörigen: Sie werden nicht zum gleichen Zeitpunkt über den Tod informiert und nach der Möglichkeit einer Organspende gefragt.
- Interessenskonflikte vermeiden: In den Spitälern bestehe zwei verschiedene Teams, eines davon ist für Transplantationen zuständig.
- Bessere Information der Bevölkerung: Die Bevölkerung wird über Fernsehen, Radio, Social Media usw. kontinuierlich mit dem Thema Organspende konfrontiert.
- Sorgfältige Auswahl der Spender*innen: Es wird untersucht, wer sich für Organspenden eignet.
- Gute Strukturen in den Spitälern: Es bestehen Transplantationszentren.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesverfassung (SR 101)

Art. 119a BV

¹ Der Bund erlässt Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.

² Er legt insbesondere Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen fest.

³ Die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen ist unentgeltlich. Der Handel mit menschlichen Organen ist verboten.

Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen

Art. 8 Transplantationsgesetz

¹ Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn:

- a. sie vor dem Tod einer Entnahme zugestimmt hat;
- b. der Tod festgestellt worden ist.

² Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung der verstorbenen Person vor, so sind ihre nächsten Angehörigen anzufragen, ob ihnen eine Erklärung zur Spende bekannt ist.

Verordnung über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (SR 810.211)

Art. 4 der Transplantationsverordnung

¹ Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung vor, so muss mindestens eine Person aus dem Kreis der nächsten Angehörigen angefragt werden, ob ihr eine Erklärung der verstorbenen Person zur Spende bekannt ist oder ob sie Personen bezeichnen kann, denen eine solche Erklärung bekannt ist.

² Werden mehrere nächste Angehörige angefragt und sind ihnen unterschiedliche Erklärungen zur Spende bekannt, so gilt die aktuellste.

LINKS

<p>Webseite Swisstranplant</p> <p>https://www.swisstransplant.org/de/</p>	
<p>Erklärvideo zur Organspende</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=AXQTG1b2k_I</p>	
<p>Fragen/Antworten zur Organspende</p> <p>https://www.swisstransplant.org/de/organ-gewebespende/faq/haeufigste-fragen</p>	
<p>Jahresbericht 2021 von Swisstranplant</p> <p>https://www.swisstransplant.org/de/swisstransplant/jahresbericht</p>	

LITERATURVERZEICHNIS UND QUELLEN

WEBSEITEN:

ATS: Organhandel (10.12.2019): le National serre la vis (<https://www.24heures.ch/suisse/trafic-organes-national-serre-vis/story/26065216>) [consulté le 7.03.2022]

BUNDESRAT, Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen und zu seiner Umsetzung (Änderung des Transplantationsgesetzes und des Humanforschungsgesetzes) (BBI 2019 5971)

GESCHÄFT 19. 047 DES BUNDESRATES [HTTPS://WWW.PARLAMENT.CH/DE/RATSBETRIEB/SUCHE-CURIA-VISTA/GESCHAEFT?AFFAIRID=20190047](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?affairid=20190047)

GESCHÄFT 20. 090 DES BUNDESRATES [HTTPS://WWW.PARLAMENT.CH/DE/RATSBETRIEB/SUCHE-CURIA-VISTA/GESCHAEFT?AFFAIRID=20200090](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?affairid=20200090)

BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT: LEBENDSPENDEN VON ORGANEN (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/lebenspenden-von-organen-zellen/organ-lebenspende.html>) [abgefragt am 7.03.2022]

BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT: Volksabstimmung zur Organspende (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/rechtsetzungsprojekte-in-der-transplantationsmedizin/indirekter-gegenvorschlag-organspende-initiative.html>) [abgefragt am 14.03.2022]

BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT: Zuteilung von Organen, Geweben und Zellen (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/transplantieren-von-organen-geweben-zellen/zuteilung-organe-gewebe-blut-stammzellen.html>) [abgefragt am 27.03.2022]

BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT: DIE SCHWEIZ ENGAGIERT SICH GEGEN ORGANHANDEL (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/internationale-zusammenarbeit-transplantationsmedizin/organhandelskonvention.html>) [abgefragt am 27.03.2022]

BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT: VORBEREITENDE MEDIZINISCHE MASSNAHMEN (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/spenden-von-organen-geweben-nach-dem-tod/vorbereitende-medizinische-massnahmen.html>) [abgefragt am 7.03.2022]

BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT: Organspende nach dem Tod: Halten Sie Ihren Willen schriftlich fest (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/willensauesserung-zur-spende-von-organen-geweben-zellen/willensauesserung-transplantationsmed.html>) [abgefragt am 19.05.2022]

SWISSTRANSPLANT (2019): Organspende kurz erklärt (https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Bilder/Home/Organ-und_Gewebespende/Organspende/Kurz_erklaert/Swisstransplant_Ledondorganesenbref_fr_1_1_.pdf) [abgefragt am 7.03.2022]

GERBER, MICHÈLE, SAGER, PATRICIA, RÜEFLI CHRISTIAN (2019) : Ländervergleich Willensäußerung Organspende

<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/transplantationsmedizin/laendervergleich-willensaeusserungsmodelle-organspende-bericht.pdf.download.pdf/laendervergleich-willensaeusserungsmodelle-organspende-bericht.pdf> [abgefragt am 13.10.2022]

Bücher :

J.-F. DUMOULIN, *Prélèvement et transplantation d'un organe provenant d'un donneur décédé*, in: *Médecin et droit médical : présentation et résolution de situations médico-légales*, 3^e éd., Chêne-Bourg : éditions médecin & hygiène

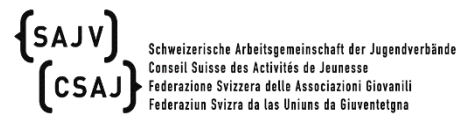
BILDER UND GRAFKEN:

Abbildung 1: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-transplantationsmedizin/zahlen-fakten-zur-spende-und-transplantation-von-organen.html>

Abbildung 2: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-transplantationsmedizin/zahlen-fakten-zur-spende-und-transplantation-von-organen/kennzahlen-warteliste-bereich-organtransplantationen.html#352090823>

Abbildung 3: Magazin 46 Swisstransplant

SAJV | Projektleitung Jugendsession
projektleitung@jugendsession.ch
www.jugendsession.ch



Dieses Thema wurde erarbeitet mit der Unterstützung des *Bundesamtes für Gesundheit BAG*, der *Stiftung Swisstransplant* sowie der *Schweizer Bischofskonferenz*.